

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2755

Pratteln, 15. Februar 2012 / dh

Reglement über die Gewährung von Förderbeiträgen an die Nutzung erneuerbarer Energieträger (Energieförderreglement) - 2. Lesung

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 30. Januar 2012 eine erste Lesung des neuen Energieförderreglements durchgeführt. Es wurde u.a. beschlossen, dass auch Photovoltaikanlagen gefördert werden.

In anliegendem Reglementsentwurf für die 2. Lesung sind die am 30. Januar 2012 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen rot markiert.

2. Erwägungen

Die Aufnahme von Photovoltaikanlagen in die Liste der beitragsberechtigten Anlagen erfordert weitere Anpassungen im Erlassentwurf. Das Verfahren der Beitragsauszahlung ist zu definieren. Die entsprechenden Ergänzungen sind im anliegenden Entwurf blau markiert.

3. Beschlüsse

1. Das Reglement über die Gewährung von Förderbeiträgen an die Nutzung erneuerbarer Energie (Energieförderreglement) wird gemäss beiliegendem Erlassentwurf verabschiedet.
2. Die Motion Nr. 2511 wird als erfüllt abgeschrieben (gemäss Antrag des Gemeinderates vom 1.10.2011)

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident

Der Verwalter



B. Stügelin



B. Stöcklin

Beilage:

- Änderungserlass für die 2. Lesung



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über die Gewährung von Förder- beiträgen an die Nutzung erneuerbarer Energie (Energieförderreglement)

Entwurf vom 14. Februar 2012 für die 2. Lesung

Änderungen nach der 1. Lesung des Einwohnerrates

**Änderungen, die notwendig sind, um die zusätzlich zu för-
dernden Photovoltaikanlagen einzubinden**

Formulierungsvorschlag des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Zweck	1
II	Förderaktionen	1
§ 2	Allgemeines	1
III	Förderbeiträge	1
§ 3	Grundsatz	1
§ 4	Voraussetzungen	2
§ 5	Beitragsgesuch	2
§ 6	Höhe der Beiträge	3
§ 7	Reduktion der Beiträge	3
§ 8	Rückforderung von Beiträgen	3
IV	Schlussbestimmungen	4
§ 9	Verordnungskompetenz	4
§ 10	Inkrafttreten	4

Reglement über die Gewährung von Förderbeiträgen an die Nutzung erneuerbarer Energie

(Energieförderreglement)

Entwurf für die 2. Lesung

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Pratteln will den Einsatz von erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet fördern. Die Förderung erfolgt einerseits durch die Gewährung von einmaligen finanziellen Beiträgen an die Investitionskosten beitragsberechtigter Anlagen und andererseits im Rahmen von einzelnen, zeitlich befristeten Förderaktionen.

² Es steht jährlich je ein budgetierter Betrag zur Gewährung der Förderbeiträge an beitragsberechtigten Anlagen und zur Finanzierung einzelner, zeitlich befristeter Förderaktionen zur Verfügung. Sind diese Mittel erschöpft, können keine weiteren Beiträge gesprochen werden.

II Förderaktionen

§ 2 Allgemeines

¹ Im Rahmen von zeitlich befristeten Förderaktionen sollen neue, innovative und energieeffiziente Technologien oder Mobilitätsformen unterstützt werden.

² Der Gemeinderat legt die einzelnen Aktionen fest.

III Förderbeiträge

§ 3 Grundsatz

¹ Eigentümer resp. Eigentümerinnen von energietechnischen Anlagen, die auf dem Gebiet der Gemeinde erstellt werden, sind beitragsberechtigt.

² Es werden folgende Fördergegenstände unterstützt:

- a. Holzenergie
- b. Thermische Solaranlagen

¹ SGS 180

- c. Abwärmenutzung mit Wärmenetz
- d. Ersatz Elektroheizungen
- e. Wärmepumpen (Wasser/ Wasser und Wasser/Sole)
- f. Photovoltaikanlagen

³ Die Gemeinde fördert Anlagen, die bereits vom Kanton unterstützt werden und zusätzlich Photovoltaikanlagen.

⁴ Werden nach Inkrafttreten dieses Reglements weitere Fördergegenstände in das kantonale Förderungsprogramm aufgenommen, so entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung von Förderbeiträgen.

§ 4 Voraussetzungen

¹ Die Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach dem energiepolitischen Förderprogramm des Kantons Basel-Landschaft mit den entsprechenden Wegleitungen für Kantonsbeiträge.

² *Bei der Förderung von Photovoltaikanlagen richtet sich die Gemeinde nach den Empfehlungen des Bundes. Der Gemeinderat ist befugt, die technischen Voraussetzungen der zu fördernden Anlagen zu definieren.*

³ Es werden keine Massnahmen gefördert, welche von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind.

§ 5 Beitragsgesuch

¹ Beitragsgesuche für Anlagen, welche bereits durch den Kanton gefördert werden, sind der Gemeinde schriftlich einzureichen. Es ist die Auszahlungsverfügung des Kantons sowie eine Projektschlussabrechnung beizulegen.

² Bei Anlagen, welche bereits durch den Kanton gefördert werden, führt die Gemeinde keine eigene Prüfung der Förderbeitragsgesuche durch. Massgebend sind die Überprüfung der Beitragsgesuche durch die zuständige kantonale Fachstelle nach den entsprechenden Wegleitungen für Kantonsbeiträge sowie die entsprechenden Verfügungen. Gesuche für Photovoltaikanlagen prüft die Gemeinde. ~~Die Gemeinde prüft Gesuche für Photovoltaikanlagen.~~

³ Gesuche für Photovoltaikanlagen sind der Gemeinde schriftlich einzureichen. Das Gesuch muss einen Beschrieb der Anlage unter Angabe der Erstellungskosten und der effektiven Anlageleistung enthalten.

⁴ Gesuche gemäss Abs. 1 sind spätestens ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Auszahlungsverfügung des Kantons einzureichen. Gesuche gemäss Abs. 3 sind zwingend vor Baubeginn resp. Realisierung der Anlage einzureichen.

⁵ Über die Gewährung des Beitrags und die damit verbundenen Auflagen beschliesst der Gemeinderat.

⁶ Die Auszahlung des Beitrags im Rahmen der jährlichen Beitragslimite erfolgt frühestens nach Rechtskraft der Auszahlungsverfügung des Kantons resp. bei Photovoltaikanlagen nach Fertigstellung und Vorlage der Schlussabrechnung. Bei einer Überschreitung der Beitragslimite kann die Auszahlung ganz oder teilweise auf ein Folgejahr verschoben werden.

⁷ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beiträge. Deren Ausrichtung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuches.

§ 6 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe des ausgerichteten Beitrages entspricht 30% des vom Kanton Basel-Landschaft ausbezahlten Förderbeitrages gemäss der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz.

² Bei Änderung der kantonalen Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz kann die Beitragshöhe durch den Gemeinderat angepasst werden.

³ Photovoltaikanlagen mit einer effektiven Anlageleistung kleiner als 2 kWp werden nicht gefördert, solche mit einer effektiven Anlageleistung von 2.00 bis 2.99 kWp mit CHF 2'000.-- und solche mit einer grösseren effektiven Anlageleistung mit CHF 3'000.--.

⁴ Es werden folgende maximalen Gesamtbeiträge ausgerichtet:

CHF 3'000.-- pro Einfamilienhaus und Jahr

CHF 5'000.-- pro Mehrfamilienhaus und Jahr

CHF 5'000.-- pro Gewerbe- und Industriebaute und Jahr

§ 7 Reduktion der Beiträge

Der Gemeinderat kann die Beiträge in folgenden Fällen reduzieren oder streichen:

- a. Wenn die Einwohnergemeinde Leistungen erbringt, wie das zur Verfügung stellen von Lokalitäten und Flächen oder Massnahmen für die günstigere Anlagenbeschaffung.
- b. Wenn der kantonale und kommunale Förderbeitrag 25% der Investitionskosten für die Energieanlage übersteigt.
- c. Wenn bei Quartierplanungen oder Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan die Realisierung der entsprechenden Anlagen vorgeschrieben wurde.
- d. Wenn der Anlagenbetrieb wegen anderweitigen Unterstützungen annähernd oder vollständig kostendeckend ist. **Hiervon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen.**
- e. Wenn dem Eigentümer in der vergangenen 15 Jahren bereits Förderbeiträge für den Betrieb einer gleichen energietechnischen Anlage auf der gleichen Parzelle oder dem gleichen Objekt ausbezahlt wurden.

§ 8 Rückforderung von Beiträgen

Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a. sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b. sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c. Auflagen verletzt werden;
- d. die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.

IV Schlussbestimmungen

§ 9 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Beiträge werden nach diesem Reglement bemessen, wenn die Anlagen nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen werden oder wenn die Anträge nach dem 1. Januar 2012 dem Gemeinderat zugestellt werden.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Ph. Doppler

K. Künzli